



11.07.2019

Betrifft: Rudolf- und Goethestraße - Verkehrsbeschränkung
(Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 10 Metern Länge)
Zahl: L120.2F2-10/2019

VERORDNUNG

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vbg Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs sowie aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit der an der Straße gelegenen Gebäude verordnet:

§ 1

Das Befahren der Rudolf- und Goethestraße ist für Lastkraftfahrzeuge oder einen mitgeführten Anhänger, deren Länge 10 Meter überschreitet, verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 7a StVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 10 Metern Länge“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer



Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und Übermittlung an die Sicherheitswache im Rathaus
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz

Nachrichtlich:

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Amtstafel zum Aushang
4. Gemeindesekretär im Hause

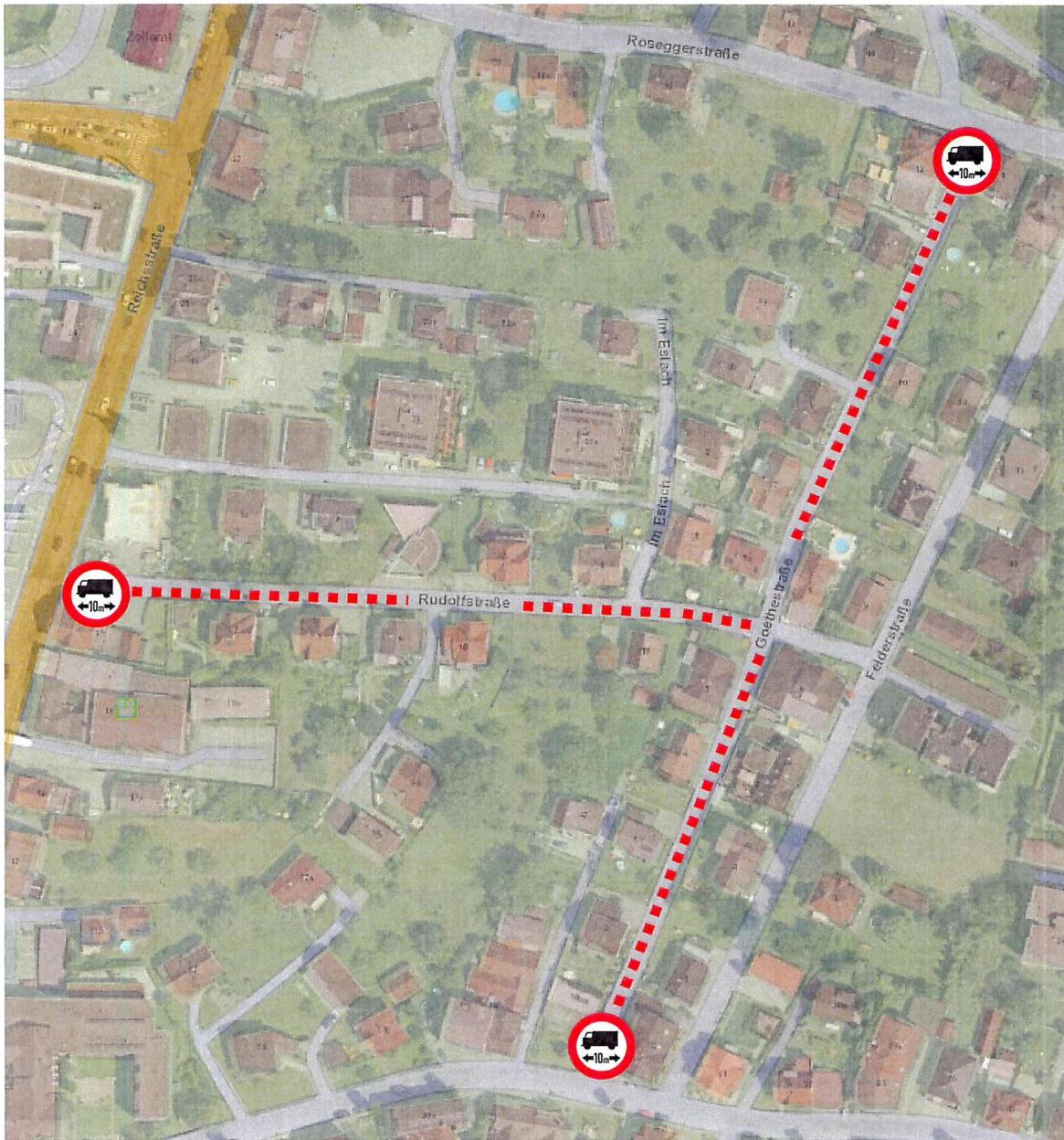
Für Bauhof:



Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Bodenmarkierung		
Anbringung	am/um	durch

Planskizze:



■ ■ ■ ■ ■ = Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 10 Metern Länge